

Bezugsrechtsverfügung für Firmendirektversicherungen mit steuerlicher Förderung nach  
§ 40b EStG

Presse-Versorgung  
11512 Berlin

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

Versicherungsvertrag Nr. \_\_\_\_\_

Für den Todes- und Erlebensfall ist die versicherte Person in der bisherigen Form unwiderruflich bezugsberechtigt.

Im Todesfall ist die Versicherungsleistung widerruflich zu zahlen an

- ( ) a) den dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebenden Ehegatten; falls ein solcher nicht vorhanden ist, die Kinder zu gleichen Teilen. Als Kinder gelten eheliche, nicht-eheliche, für ehelich erklärte und angenommene Kinder, Stief- und Pflegekinder, soweit die versicherte Person diese in ihren Haushalt aufgenommen hat; falls solche nicht vorhanden, folgende Person(en) (ggf. Anteile angeben):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nach deren Tode die Erben der versicherten Person.

- ( ) b) abweichend von der Alternative a) ist die Todesfallleistung zu zahlen an:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Falls nicht vorhanden, die Erben der versicherten Person.

Falls keine dieser beiden Verfügungen angekreuzt und keine Eintragung vorgenommen wird, gilt die Formulierung nach a).

(x) Gewünschtes bitte ankreuzen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherungsnehmers  
(falls Arbeitgeber mit Stempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der versicherten Person